



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP  
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Stadtverwaltung Worms  
**Behördlicher Datenschutzbeauftragter**  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
E-Mail: [datenschutz@worms.de](mailto:datenschutz@worms.de)

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz  
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 8920-0  
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

[poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)  
[www.datenschutz.rlp.de](http://www.datenschutz.rlp.de)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Geschäftszeichen	Durchwahl	Datum
		900-0003#2023/0074-0104 LfDI	214	12.05.2023

## Informationsfreiheitsrechtliche Beschwerde

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz ist im Anwendungsbereich des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz (LTranspG) Aufsichtsbehörde. Nach § 19 Abs. 1 LTranspG ist es seine Aufgabe, für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu kontrollieren.

### I.

Dem Landesbeauftragten liegen folgende Informationen vor:

#### Vermittlungsgegenstand zu 1)

„Ergebnisse der Radprojektgruppe des Bereich“ [#271762]

Der Beschwerdeführer beehrte unter dem Zeichen 271762 über die Plattform FragdenStaat die Protokolle und Präsentationen der bisherigen 9 Sitzungen der Radprojektgruppe des Bereich 6 - Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abteilung 6.6 Verkehrsinfrastruktur und Mobilität mit dem letzten, 9ten Treffen, vom 02.02.2023.

Ihre Behörde lehnte den Antrag am 29.03.2023 ab. Zur Begründung führte es aus, dass sowohl öffentliche Belange als auch Belang des behördlichen Entscheidungsprozesses entgegenstünden.

#### Vermittlungsgegenstand zu 2)

„Fehlendeangaben zu Gehältern aus den vergangenen Beteiligungsberichten der Stadt“ [#271539]

Der Beschwerdeführer beehrte unter dem Zeichen 271539 über die Plattform FragdenStaat den aktuellsten Beteiligungsbericht der Stadt Worms ergänzt um bestimmte Informationen zu den

Gehältern aus den vergangenen Teilnehmungsberichten der Stadt. Zu den inhaltlichen Details der begehrten Informationen verweise ich auf die abrufbare Anfrage.

Ihre Verwaltung übersandte daraufhin lediglich die Stellungnahme der Stadt Worms Teilnehmungs-GmbH und teilte dem Beschwerdeführer die Links zu den jeweiligen Teilnehmungsberichten mit. Im Übrigen lehnte es die Herausgabe weiterer Informationen mit E-Mail vom 06.04.2023 ab. Der Beschwerdeführer verfolgt seinen ursprünglichen Informationsantrag weiter.

Aus Sicht des Beschwerdeführers handele es sich um veröffentlichungspflichtige Angaben nach § 90 Abs. 2 GemO. Aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 14.12.2020 – 3 K 757/20.KO und dem Bericht des Landesrechnungshofs (S. 21 Az. 6-9140-8/2021-0001) folgere eine Veröffentlichungspflicht gegenüber der Öffentlichkeit.

Ihre Behörde lehnte die Herausgabe der begehrten Informationen ab, da es sich – gestützt auf § 90 Abs. 2 S. 2 GemO – um keine veröffentlichungspflichtigen Informationen handeln würde. Dem o.g. Urteil sei auch nur eine Zugänglichmachung gegenüber dem Stadtrat zu entnehmen, dem man in nicht-öffentlicher Sitzung nachgekommen sei. Ergänzend führen Sie aus, dass § 90 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 GemO die handelsrechtlichen Vorschriften (§ 286 Abs. 4 HGB) entgegenstünde. Aber selbst dann, wenn handelsrechtliche Vorschriften nicht anwendbar wären, hätte angesichts der Betroffenenrechte von Geschäftsführern lediglich die Ratsöffentlichkeit (in nichtöffentlicher Sitzung) einen Anspruch auf die Information. Diese Wertung könne auch nicht durch das LTranspG umgangen werden.

## II.

In rechtlicher Hinsicht möchte ich Folgendes ausführen:

Der Beschwerdeführer [REDACTED] hat nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 11 LTranspG einen Anspruch auf Informationszugang gegen transparenzpflichtige Stellen vorbehaltlich entgegenstehender Belange nach § 14 ff. LTranspG. Bei Stadtverwaltung Worms handelt es sich um eine transparenzpflichtige Stelle nach § 3 Abs. 1 LTranspG.

Vermittlungsgegenstand zu 1)

Die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags ist schriftlich oder elektronisch zu begründen (§ 12 Abs. 4 S. 1 LTranspG). In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben (§ 39 Abs. 1 S. 2 VwVfG).

Die Begründung der Ablehnung unter den Gesichtspunkten Entgegenstehende öffentliche Belange und Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses sind unzureichend:

### **Entgegenstehende öffentliche Belange**

Ihre Behörde hat dargelegt, dass der Informationszugang abzulehnen ist, da der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen sei.

Der Versagungsgrund nach § 14 Abs. 1 S. 1 HS. 2 LTranspG ist eng auszulegen und soll den Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung gewährleisten. Soweit und solange dieser betroffen ist, hat der Zugang zu Informationen zu unterbleiben.

In diesem Fall hat Ihre Verwaltung jedoch nicht hinreichend dargelegt, ob das behördliche Handeln tatsächlich unter diesen Ausnahmetatbestand fällt oder nicht. Eine Unterscheidung zwischen dem Verwaltungs- und dem Regierungshandeln einer Kreisverwaltung ist im Gesetz nicht vorgesehen und auch nicht durch den Gesetzeszweck gerechtfertigt.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass bereits der absolute geschützte Binnenbereich der Regierung verlassen wird, wenn Protokolle, die bestimmungsgemäß an nichtöffentliche Vertreter des Gremiums – wie hier dem ADFC – übermittelt worden sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. 11. 2011 – 7 C 4/11 in: NVwZ 2012, 251 Rn. 35). Daher ist es nicht von Bedeutung, ob der Antragsteller die angeforderten Informationen voraussetzungslos über diesen Vertreter erhalten kann oder nicht.

### **Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses**

Ihre Behörde beruft sich auf den Ablehnungsgrund nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG. Danach soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, wenn es sich um interne Mitteilungen, Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung und entsprechende Sitzungsprotokolle handelt, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt; vereitelt würde der Erfolg einer Maßnahme, wenn sie nicht, anders oder wesentlich später zustande käme.

Allerdings hat Ihre Behörde nicht hinreichend begründet, inwieweit sie diesen Ablehnungsgrund geltend machen kann. Insbesondere hat sie keine Erwägungen dargelegt, die zeigen, dass der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen tatsächlich durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen vereitelt werden würde. Darüber hinaus hat Ihre Behörde auch nicht dargelegt, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe im Fall der Vereitelung nicht überwiegt.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Mitglieder nichtöffentlicher Vertreter, wie beispielsweise der ADFC, Bestandteil des Gremiums sind und Protokolle bestimmungsgemäß an sie übermittelt werden. Zudem können Mitglieder des ADFC - wie auch der Antragsteller - offenbar zwanglos über diesen Vertreter die angeforderten Informationen erhalten. Diese Umstände sind bei der vorgenannten Erwägung zu berücksichtigen.

### Vermittungsgegenstand zu 2)

#### **Entgegenstehende andere Belange**

Die Preisgabe personenbezogener Daten stellt gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG einen dem Informationsanspruch entgegenstehenden Belang dar, da der Antrag auf Informationszugang abzulehnen ist, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten Dritter offenbart würden, es sei denn, die Betroffenen haben eingewilligt, die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Diese Bestimmung gilt nur dann nicht, wenn die transparenzpflichtige Stelle durch Unkenntlichmachung oder auf andere Weise den Schutz der personenbezogenen Daten wahrt. Nach Artikel 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) bezeichnet der Ausdruck „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare

natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Sofern die Auskunft bezüglich der Gehälter zu den Beteiligungen einer oder mehreren bestimmten Personen zugeordnet werden kann, handelt es sich demnach um ein personenbezogenes Datum im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

In diesem Fall hat Ihre Behörde zwar die handelsrechtlichen Vorschriften berücksichtigt, jedoch nicht geprüft, ob eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt oder ob das öffentliche Interesse an der Offenlegung der Informationen überwiegt. In diesem Zusammenhang möchte ich auf das Verfahren nach § 13 LTranspG in Bezug auf Drittbeteiligungen hinweisen.

#### Vermittlungsgegenstand zu 1) und zu 2)

##### **Ermessenserwägungen**

Die Begründung ist zudem ermessensfehlerhaft, da der Bescheid keine Ermessenserwägungen enthält.

Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist (§ 39 Abs. 1 S. 3 VwVfG).

Der vorliegende Bescheid lässt keinen solchen Gesichtspunkt erkennen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Vorgaben in § 15 und § 16 jeweils i.V.m. § 17 LTranspG hinweisen.

#### Vermittlungsgegenstand zu 1) und zu 2)

##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Zudem liegt ein Verstoß gegen § 12 Abs. 4 S. 5 und S. 6 LTranspG vor.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann. Unabhängig davon ist auf die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen, hinzuweisen (§ 12 Abs. 4 S. 5 und S. 6 LTranspG).

Der Bescheid ist weder mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, noch wird auf die Möglichkeit der Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hingewiesen.



### III.

Ich fordere Sie unter Hinweis auf § 19b LTranspG auf, bis zum

**09.06.2023**

zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen. Mit dieser Anhörung werden Ihre Rechte aus § 28 VwVfG gewahrt.

Nach § 19b S. 2 Nr. 1 LTranspG sind die transparenzpflichtigen Stellen insbesondere verpflichtet, Auskunft zu den Fragen des Landesbeauftragten sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes stehen.

Der Antragsteller   erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

